



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 55

Freitag, 20. Dezember

2024

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019	1170
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 350 „Am Pferdemarkt“	1171
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Pferdemarkt“	1172
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung)	1174
Hundesteuersatzung der Stadt Aurich	1174
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Aurich.....	1178
Bekanntmachung der Stadt Norden - Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 242 zur Stadtstraße	1184
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 38, 4. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften - Gebiet: „westlich Donaustraße / Emsstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB.....	1185
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)	1187
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenrechtliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.02.2005 in der Fassung vom 08.10.2015.....	1188
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1188
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor.....	1189
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesmoor (Feuerwehrgebührensatzung).....	1190

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025.....	1196
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum..	1196
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2022 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	1197
Satzung der Gemeinde Baltrum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Realsteuerhebesatzsatzung 2025 / 2026)	1198
Bekanntmachung der Gemeinde Baltrum über den aufkommensneutralen Hebesatz gem. § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) zum Haushaltsjahr 2025.....	1199
Hebesatzsatzung der Gemeinde Berumbur über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025	1200
Hebesatzsatzung der Gemeinde Hage über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025.....	1201
Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes	1201
Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Ihlow	1203
Satzung der Gemeinde Ihlow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2025.....	1205
Bekanntmachung der Gemeinde Ihlow über den aufkommensneutralen Hebesatz gem. § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) zum Haushaltsjahr 2025	1206
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Inselgemeinde Juist (Hebesatzsatzung).....	1207
Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich vom 17.12.2024 (Inselgemeinde Juist).....	1208
8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)	1212
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Gästebeitragsatzung)	1213
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Tourismusbeitragsatzung) gültig ab 01.01.2025	1222
Satzung der Gemeinde Leezdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.....	1232
Satzung der Gemeinde Marienhafte über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.....	1232

Satzung der Gemeinde Osteel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	1233
Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	1234
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 21. März 2012	1235
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Südbrookmerland (Hebesatzsatzung)	1235
Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2022	1236
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland	1237
Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	1238
Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	1243
Satzung der Gemeinde Wirdum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	1244
Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hage	1244

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney	1245
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney	1263
5. Änderung der Satzung der Deichacht Krummhörn in Pewsum im Landkreis Aurich zum 1. Januar 2025	1267

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 a erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 3,45 €.

§ 13 b erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 1,16 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2024

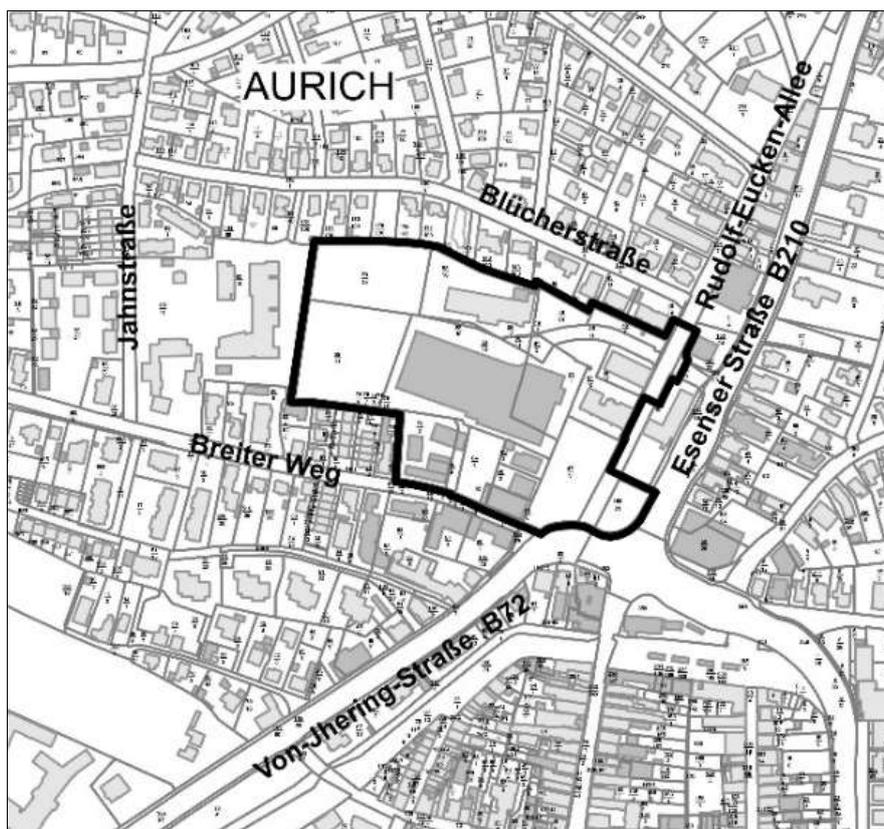
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 350 „Am Pferdemarkt“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.06.2024 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 350 „Am Pferdemarkt“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO (Niedersächsische Bauordnung) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 350 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 350 liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2024.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 20.12.2024** tritt der Bebauungsplan Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 16.12.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Am Pferdemarkt“**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 20.06.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 07.10.2024, Az. 864/2023, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der **62. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung, de, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2024.htm> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 20.12.2024** wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 16.12.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 368 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Hundesteuersatzung der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06. 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20.04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) den zweiten Hund	120,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	600,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind insbesondere diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Für Hunde, die aus dem Auricher Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheimes erforderlich.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird weder Steuerbefreiung noch Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen. Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für zwei Hunde nach den Steuersätzen des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zu zahlen. Selbst gezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit. Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 3 Absatz 2 anzuwenden. Der Stadt Aurich sind die dem Zwinger zugehörigen Hunde jährlich zu melden, ebenso sind die abgegebenen Hunde unter Angabe der neuen Halter am Ende eines Jahres mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter mit dem Hund wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen eines Monats bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse sowie der Wurfstag des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen eines Monats, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen eines Monats schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgerecht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse und/oder das Wurfdatum des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht fristgerecht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden

von der Stadt Aurich gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Aurich und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Aurich vom 03.04.2003 außer Kraft.

Aurich, den 12.12.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Aurich erhebt eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (2) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

§ 3

Ausnahmen

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Heimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung behinderter Personen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen)
- e) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist und eine Einkommenserzielungsabsicht verfolgt wird.
- f) überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des

Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 2639), dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Aurich befindet.

§ 4

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Mieter von Häusern, Wohnungen, Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die eigene Nutzungsmöglichkeit im Sinne von (2) weniger als einen Monat im Kalenderjahr beträgt.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 7) geschuldeten Nettokaltmiete.
- (2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in folgendem Umfang vorzunehmen: a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- (3) Für eine Wohnung, die im Eigentum der steuerpflichtigen Personen stehen oder für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Aurich in Anlehnung an die Nettokaltmiete nach dem jeweils aktuellen Mietspiegel für die Stadt Aurich, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7
Besteuerungszeitraum, Entstehung
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 6) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Aurich die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben. Zur Abgabe der Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Aurich aufgefordert wird.
- (2) Die Steuererklärung ist auf dem von der Stadt Aurich vorgegebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die erklärungsspflichtige Person (§ 10) ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Stadt Aurich Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war. Im Übrigen gilt § 93 Abgabenordnung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - b) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses entgegen § 10 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - c) Änderungen in den Mietverhältnissen entgegen § 10 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 1 nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt,
 - e) trotz Aufforderung die in § 11 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,

- f) entgegen § 12 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geschlecht,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag der Geburt,
 5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 6. Anschrift der Nebenwohnung,
 7. Tag des Einzugs,
 8. Anschrift der Hauptwohnung,
 9. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Aurich gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Aurich und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aurich, 12.12.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung der Stadt Norden - Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 242 zur Stadtstraße

Die in der Gemarkung Norden des Landkreis Aurich liegende Teilstrecke von Abschnitt 10, Station 0 bis Abschnitt 10, Station 335 der Kreisstraße Nr. 242 (Osterstraße) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung mit Wirkung zum 01.01.2025 zur Stadtstraße abgestuft.

Die abzustufende Strecke beginnt im Kreuzungsbereich mit der „Kleinen Mühlenstraße“ und dem „Neuen Weg“ und endet vor dem Bahnübergang der Osterstraße. Sie hat eine Gesamtlänge von 335 m. Zukünftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Norden.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Die Umstufung (Abstufung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 NStrG bekanntgemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Norden, den 16.12.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

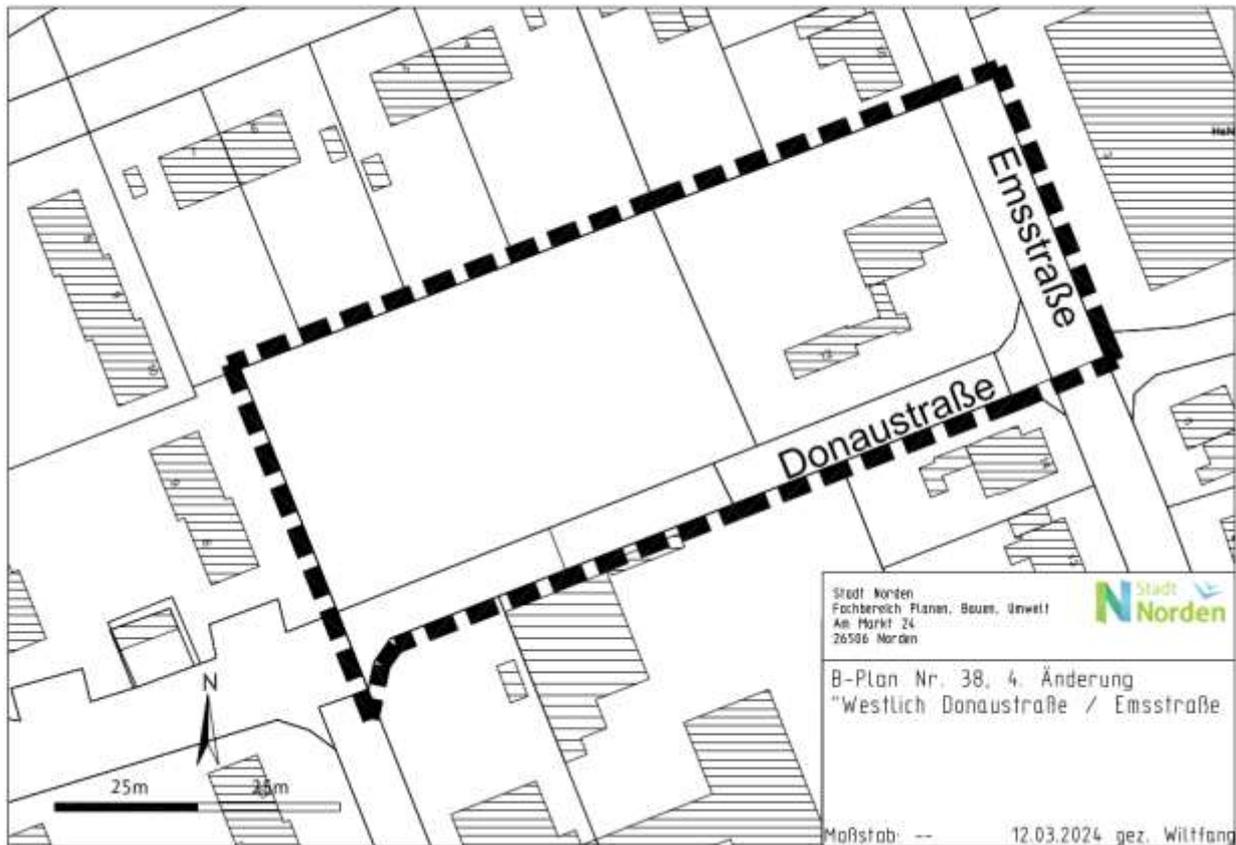
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 38, 4. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften

Gebiet: „westlich Donaustraße / Emsstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 und am 11.12.2024 erneut die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Erweiterung der Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld. Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des o.a. Bauleitplanes mit der Begründung vom 02.01.2025 bis zum 02.02.2025 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls im genannten Zeitraum eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus: Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung. Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di – Do von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr sowie Mo von 14:30 bis 16:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923-535; Herr Männel, 04931/923-338 und Herr von Hardenberg, 04931/923-337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/>

oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Folgende technische Regelwerke werden zur Einsicht bei der Stadt Norden, Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, bereitgehalten:

- DIN EN 771-1:2011 + A1:2015 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“
- DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“
- RAL-Farbpalette der RAL-Gemeinnützige GmbH

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 20.12.2024 bis zum 02.02.2025 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/ nachzulesen.

Norden, 12.12.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz und dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Norden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) Für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 376 v. H. |

2. Für die Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Norden, den 10. Dezember 2024

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenrechtliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 08.02.2005 in der Fassung vom 08.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Norden (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 08.02.2005 in der Fassung vom 08.10.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Ist die sachliche Beitragspflicht für eine straßenbauliche Maßnahme auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005 in der Fassung vom 08.10.2015 vor deren Aufhebung entstanden, der Beitrag aber unter der Geltung der Satzung nicht mehr festgesetzt worden, so wird er auch künftig nicht mehr festgesetzt.

§ 3

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Norden, 16.12.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§

5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Nr. 1 Satz 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 09.12.2022, wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„1. Die Grundgebühr beträgt je wirtschaftliche Einheit monatlich 3,50 €.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wiesmoor, 13. Dezember 2024

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor vom 16.12.2014 wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben 57,10 €
je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.
2. Der Zuschlag beträgt für die Abwasserbeseitigung außerhalb des Abfuhrturnus aus
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben 142,80 €
je Fahrt.
3. Der Zuschlag beträgt für Schlauchlängen über 40 Meter aus
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben 23,80 €.

4. Der Stundenlohn beträgt für unvorhergesehene Arbeiten

107,10 €“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wiesmoor, 13. Dezember 2024

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesmoor (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesmoor wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesmoor in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Stadt Wiesmoor Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeschäften,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Stadt Wiesmoor kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist und
3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Wiesmoor von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(4) Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, kann die Stadt Wiesmoor von der Gebührenerhebung für Brandsicherheitswachen ganz bzw. teilweise absehen. Hierunter können insbesondere Veranstaltungen mit kulturellem, gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Schwerpunkt sowie Bildungsveranstaltungen fallen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung. Gewerbliche Veranstaltungen, deren Schwerpunkt auf einer Gewinnerzielung liegt, sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7
Haftung

Die Stadt Wiesmoor haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Wiesmoor über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.06.1996, zuletzt geändert am 10.12.2001, außer Kraft.

Wiesmoor, 13.12.2024

Stadt Wiesmoor

Sven Lübbers
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarife

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesmoor
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Wiesmoor.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	46,50 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	15,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MZF, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	138,00 €
2.2	Löschfahrzeug	296,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeug (DL, DLK, HRB, TM und vergleichbares Fahrzeug)	797,00 €
2.4	Sonstiges Fahrzeug (GW, GW-L, RW, SW, WLF, GA Strom und vergleichbares Fahrzeug)	428,00 €
2.5	Feuerwehrquad	114,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 452 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 283 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v. H. |

Wiesmoor, 13.12.2024

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2022 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 34.950,67 € ab, der in voller Höhe vorgetragen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWP-Abel, Wilke & Co. GmbH, Delmenhorst, für das Jahr 2022 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWP-Abel, Wilke & Co. GmbH, Delmenhorst, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWP-Abel, Wilke & Co. GmbH, Delmenhorst, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 14.01.2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum, Zimmer E2/E3.

Baltrum, den 18.12.2024

Kurverwaltung Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Olchers

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2022 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 16.12.2024 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

Bilanz der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2022

Aktiva	2021 -Euro-	2022 -Euro-	Passiva	2021 -Euro-	2022 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	2,00	6.537,60	1. Nettoposition	4.099.712,19	5.246.463,39
2. Sachvermögen	8.514.579,80	8.353.030,25	1.1. Basis-Reinvermögen	2.690.713,44	3.466.547,56
3. Finanzvermögen	2.002.775,54	2.376.606,18	1.2. Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	796.918,99	1.083.640,56	1.3. Jahresergebnis	-232.314,71	-17.072,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	47.659,06	48.383,20	1.4. Sonderposten	1.651.313,45	1.796.987,83
			2. Schulden	1.203.173,21	1.159.905,88
			2.1. Geldschulden	1.114.180,88	1.064.666,12
			davon		
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.114.180,88	1.064.666,12
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.376,89	55.615,74
			2.4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	46.615,44	39.624,02
			3. Rückstellungen	5.344.044,25	5.104.666,62
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	715.005,75	357.142,90
Bilanzsumme Aktiva	11.361.635,39	11.968.177,79	Bilanzsumme Passiva	11.361.635,39	11.968.177,79

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Haushaltsreste für Auszahlungen	0,00 €
Haushaltsreste für Aufwendungen	0,00 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00 €

Baltrum, 31.10.2024

Bürgermeister

Der Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2022 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 14.01.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130, 26579 Baltrum, Zimmer E2/E3, öffentlich aus.

Baltrum, den 18.12.2024

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Olchers

Satzung der Gemeinde Baltrum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Realsteuerhebesatzsatzung 2025 / 2026)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1, 4, 16 und 35a des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der Fassung vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Realsteuerhebesätze 2025

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 547 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 547 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

§ 2

Realsteuerhebesätze 2026

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	560 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Baltrum, den 16.12.2024

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Olchers

**Bekanntmachung der Gemeinde Baltrum über den aufkommensneutralen Hebesatz
gem. § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) zum Haushaltsjahr 2025**

Nach § 7 Abs. 2 NGrStG muss die Gemeinde Baltrum den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichungen des bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Gemäß § 7 Abs. 1 NGrStG ist ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln, welcher sich aufgrund der nachstehenden Berechnung ergibt:

$$\begin{array}{l} \text{Aufkommensneutraler Hebesatz} \\ \text{Grundsteuer B 2025} \end{array} = \frac{\text{((Plan-Aufkommen Grundsteuern A und B lt. Haushaltsplan 2024 -} \\ \text{Plan-Aufkommen Grundsteuern A und C lt. Haushaltsplan 2025) x 100)}}{\text{Messbetrag Grundsteuer B 2025}}$$

$$547 \text{ v. H.} = \frac{\text{((100 + 380.000 -} \\ \text{200 + 0) x 100)}}{69.493 \text{ €}}$$

Hiermit veröffentlicht die Gemeinde Baltrum die Bestimmung des aufkommensneutralen Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2025 sowie die Abweichung hiervon durch die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Baltrum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Realsteuerhebesatzsatzung 2025 / 2026).

	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025	Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 (Realsteuerhebesatzsatzung 2025 / 2026)	Abweichung
Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe(Grundsteuer A)	572 v. H.	547 v. H.	- 25 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	547 v. H.	547 v. H.	0 v. H.

Baltrum, den 18.12.2024

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Olchers

Hebesatzsatzung der Gemeinde Berumbur über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden - Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berumbur, den 11.12.2024

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Sell

Hebesatzsatzung der Gemeinde Hage über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden - Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hage in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hage, den 12.12.2024

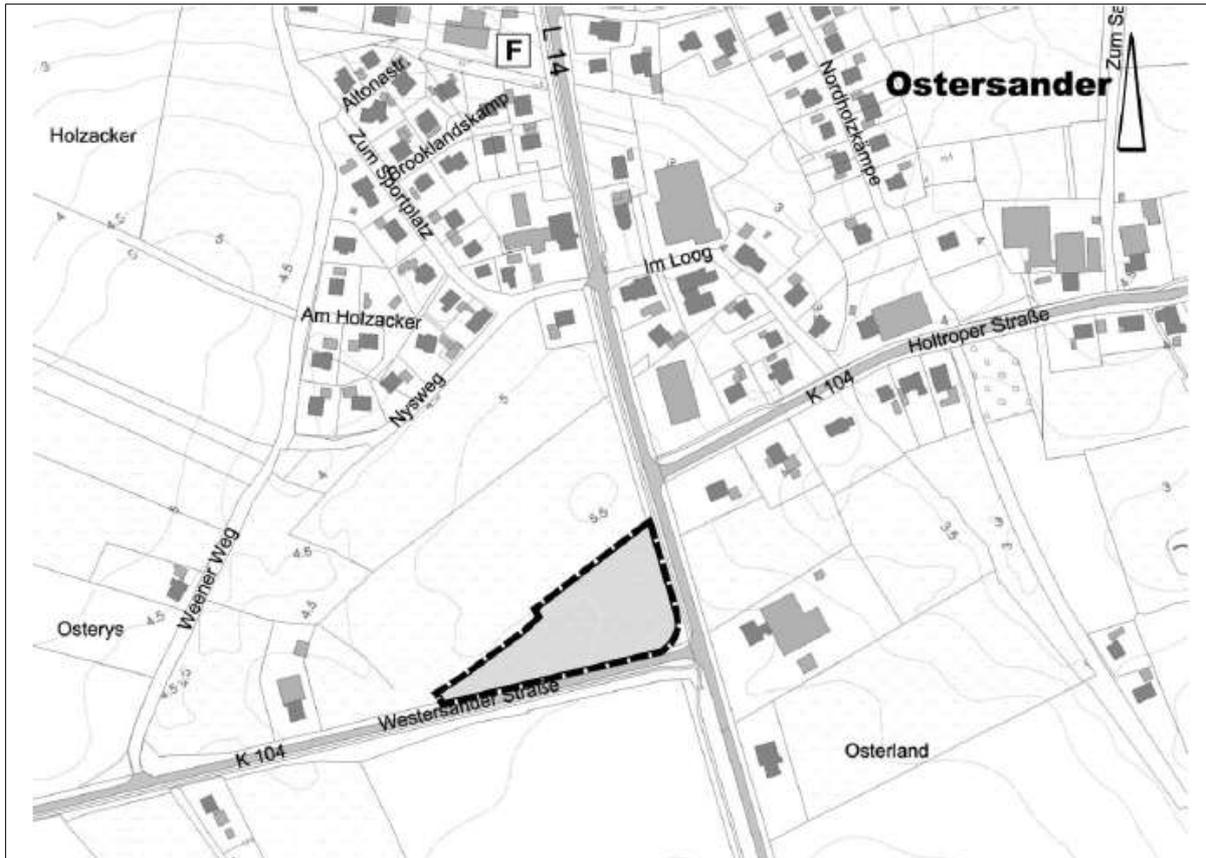
Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.05.2024 in öffentlicher Sitzung festgestellte 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.07.2024, Az.: IV-60-02-77/2023 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der 66. Änderung erfolgt die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr für eine Teilfläche im Eckbereich Schirumer Straße/Westersander Straße im Ortsteil Ostersander.

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Landkreises Aurich rechtswirksam.

Die 66. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 20.12.2024

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ubben

Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Schulferienbetreuung

- (1) Die Gemeinde Ihlow führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Schulferienbetreuung durch. Die Schulferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Aufgabe der Schulferienbetreuung umfasst die Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter zwischen 5 und 12 Jahren. Es gilt vorrangig für Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten aus der Gemeinde Ihlow. Darüber hinaus können auch Kinder von nicht berufstätigen Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (3) Die Schulferienbetreuung findet in den Oster- und Herbstferien für je eine Woche und in den Sommerferien für drei Wochen montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr im Jugendzentrum Ihlowerfehn statt.
- (4) Das Angebot richtet sich nach den angemeldeten Kindern und wird nach den Bedürfnissen, Interessen, Fähigkeiten und dem Alter der Kinder entsprechend gestaltet. Dabei werden sich bewegungs-, erlebnis- und lernorientierte sowie kreative Angebote abwechseln und ergänzen. Die Verpflegung der Kinder ist enthalten.
- (5) Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist für jede Ferienwoche das Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen zum festgelegten Anmeldeschluss erforderlich. Sollte die Mindestgröße für eine Woche nicht erreicht werden, wird für diese Woche keine Betreuung angeboten.
- (6) Es können maximal 15 Kinder je Betreuungswoche im Jugendzentrum betreut werden. Sollten mehr Anmeldungen vorliegen, wie Plätze zu vergeben sind, werden zunächst die Kinder berücksichtigt, deren Elternteile bzw. Sorgeberechtigten beide berufstätig sind. Dann noch freie Plätze werden an die verbliebenen Kinder an Hand des Eingangsdatums der fristgerechten Anmeldung vergeben.

§2

Entgelterhebung

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird ein Betreuungsentgelt nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Es sind wöchentlich folgende Betreuungsentgelte zu zahlen:

Pro Kind	50,00 €
Pro Geschwisterkind	25,00 €
Pro Kind, dessen Eltern laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Wohngeld, Bürgergeld) erhalten und sofern dieses nachgewiesen wurde	20,00 €
Pro Geschwisterkind, dessen Eltern laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Wohngeld, Bürgergeld) erhalten und sofern dieses nachgewiesen wurde	10,00 €

(3) In Wochen, in denen nur eine tageweise Betreuung stattfindet, wird das Entgelt anteilig tageweise erhoben.

(4) Kann ein verbindlich angemeldetes Kind aus persönlichen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, entscheidet die Gemeinde Ihlow nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Einzelfalls über die Festsetzung der Teilnahmegebühren.

§3

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Ferienbetreuung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

(2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Ferienbetreuung veranlasst haben.

(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Schulferienbetreuung.

(2) Die Entgeltpflicht endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung.

§6

Festsetzung und Fälligkeit des Entgelts

(1) Das zu zahlende Betreuungsentgelt wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit kann dem Leistungsbescheid entnommen werden.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, den 11.12.2024

Gemeinde Ihlow

In Vertretung
Ubben
Allg. Vertreter
des Bürgermeisters

Satzung der Gemeinde Ihlow
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
ab dem Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1, 4, 16 und 35a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der Fassung vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Ihlow am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Realsteuerhebesätze 2025

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 432 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ihlow, den 18.12.2024

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ubben

**Bekanntmachung der Gemeinde Ihlow über den aufkommensneutralen Hebesatz
gem. § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) zum Haushaltsjahr 2025**

Nach § 7 Abs. 2 NGrStG muss die Gemeinde Ihlow den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichungen des bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Gemäß § 7 Abs. 1 NGrStG ist ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln, welcher sich aufgrund der nachstehenden Berechnung ergibt:

$$\begin{array}{rcl} \text{Aufkommensneutraler Hebesatz} & & \\ \text{Grundsteuer B 2025} & = & \frac{\text{((Plan-Aufkommen Grundsteuern A und B lt. Haushaltsplan 2024 -} \\ & & \text{Plan-Aufkommen Grundsteuern A und C lt. Haushaltsplan 2025) x 100)}}{\text{Messbetrag Grundsteuer B 2025}} \\ \\ & & \frac{\text{((201.000 + 1.817.500 -} \\ & & \text{201.000 + 0) x 100)}}{\text{260 v. H.}} \\ & & \text{698.000 €} \end{array}$$

Hiermit veröffentlicht die Gemeinde Ihlow die Bestimmung des aufkommensneutralen Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2025 sowie die Abweichung hiervon durch die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Ihlow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 (Realsteuerhebesatzsatzung 2025).

	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025	Festsetzung Realsteuerhebesatzsatzung 2025	Abweichung
Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe(Grundsteuer A)	432 v. H.	432 v. H.	0 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.	260 v. H.	0 v. H.

Ihlow, den 18.12.2024

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ubben

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Inselgemeinde Juist (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 11 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBL 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 100 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Juist, den 17.12.2024

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich vom 17.12.2024 (Inselgemeinde Juist)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 17.12.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen- nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Inselgemeinde Juist zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Inselgemeinde Juist wird von der/der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.

- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Inselgemeinde Juist. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.
- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.

- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Inselgemeinde Juist betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn
 - a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
 - b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat, in dem dies der Inselgemeinde Juist mitgeteilt bzw. der Nachweis der Inselgemeinde Juist vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Inselgemeinde Juist behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltpflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine Einkommensüberprüfung entfällt in diesem Fall.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei

Fortzug aus der Inselgemeinde Juist. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte Inselgemeinde Juist eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.
- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson von mehr als vier Wochen am Stück kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden bzw. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson eingestellt und die Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet werden.

§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Inselgemeinde Juist eingeht, berücksichtigt.

§ 7 Geschwisterregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

§ 8 Regelung von Einzelheiten

Die Inselgemeinde Juist wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor beschlossenen Regelungen der Inselgemeinde Juist über Elternentgelte außer Kraft.

Juist, 17.12.2024

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Anlage 1

Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	144,00 €	180,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	160,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	182,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	210,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgenden 8. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

§ 14
Gebührensätze

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,80 €.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Krummhörn, den 20.12.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nd. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Gästebeitragsatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes
1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in den staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Tourismuseinrichtungen) und
 2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Gästebeiträge erfolgt in den nachstehenden Gästebeitragszonen (sh. Anlage 1 und 2) :
- | | |
|----------|--|
| Zone I: | Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr |
| Zone II: | übriges Gemeindegebiet |
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 10 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

- (4) Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste belaufen sich zusammen auf 19,9 v.H. Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 52,1 v. H. durch den Gästebeitrag, zu 16,3 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte und durch die Überdeckung aus der Nachkalkulation gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Erholungsort anerkannten Gebietes (§1 Abs. 1) der Gemeinde Krummhörn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Krummhörn ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
 7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
 8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis 100 v. H. beträgt und schwerbehinderte Kinder (bis einschl. 16. Lebensjahr) deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt,
 9. Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt:

1. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,60 €	1,60 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50 €	0,50 €

2. In der übrigen Zeit pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,30 €	0,80 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25 €	0,25 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum 15.02. des folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Krummhörn aufgehalten haben.

(4) Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Zone I	Zone II
1. für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen	78,00 €	48,00 €
2. für die in Absatz (1) Nr. 1b genannten Personen	15,00 €	15,00 €

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des

maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 90 v. H. des maßgeblichen Beitrages nach § 4 je Übernachtung.
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis weniger als 100 v. H., aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Krummhörn und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahrgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde Krummhörn oder von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die für die Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen eine Gästekarte/Jahrgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und den (voraussichtlichen) Abreisetag des Gästebeitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahrgästekarte (Nordsee-Service-Card) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, einen Strichcode und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Plastikkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahrgästekarte ist zeitlich solange unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahrgästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahrgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahrgästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (3) Die Gästekarte/Jahrgästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahrgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Bei

missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.

- (4) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können von der Gemeinde Krummhörn Ersatzgästekarten gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 5,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Krummhörn an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.
- (6) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines (Original des Durchschreibesatzes) oder digital zu melden.
Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden. Der Meldeschein (Formular zur Anmeldung Gästebeitragspflichtigen) oder der Online-Meldeschein der Gemeinde Krummhörn ist zu verwenden. Nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung an die Gemeinde Krummhörn zurückzugeben.
- (2) Jeder Wohnungsgeber oder jede vergleichbare Person nach Absatz 1 ist verpflichtet, ein von der Gemeinde Krummhörn, kostenlos zur Verfügung zu stellendes Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu führen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen gelten als Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis). Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) ist Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Krummhörn ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen-/Wohnmobilparkplätzen und den Yachtclub.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Gästebeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Tourismusgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber).

- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Tourismusbereich (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (6) Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (7) Der Gästebeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 (2) direkt gezahlt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zu zahlen.
- (8) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:
 - a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Steueramt)
 - b) Sozialversicherungsträgern
 - c) Finanzamt
 - d) Grundbuchamt
 - e) Amtsgericht (Handelsregister)
 - f) Katasteramt
 - g) andere Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie der Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Gästebbeitrag zahlt,
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 2 die für die Feststellung der Gästebbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf vorgegebenen Formular nicht erteilt,
 - c) § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines meldet,
 - d) § 8 Abs. 1 den Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebbeitragspflichtigen) oder den Online- Meldeschein der Gemeinde Krummhörn nicht verwendet,
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 1 kein Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) führt,
 - f) § 8 Abs. 2 nicht
 - a) auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Krummhörn das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) vorlegt und
 - b) die zur Prüfung des Gästebbeitrages erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - g) § 8 Abs. 5 als Inhaber eines Sanatoriums, einer Kuranstalt oder ähnlichen Einrichtung seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - h) § 8 Abs. 6 als Reiseunternehmer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 7 die Gästebbeiträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zahlt,
 - j) gegen § 8 Abs. 8 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 8 haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Gästebbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

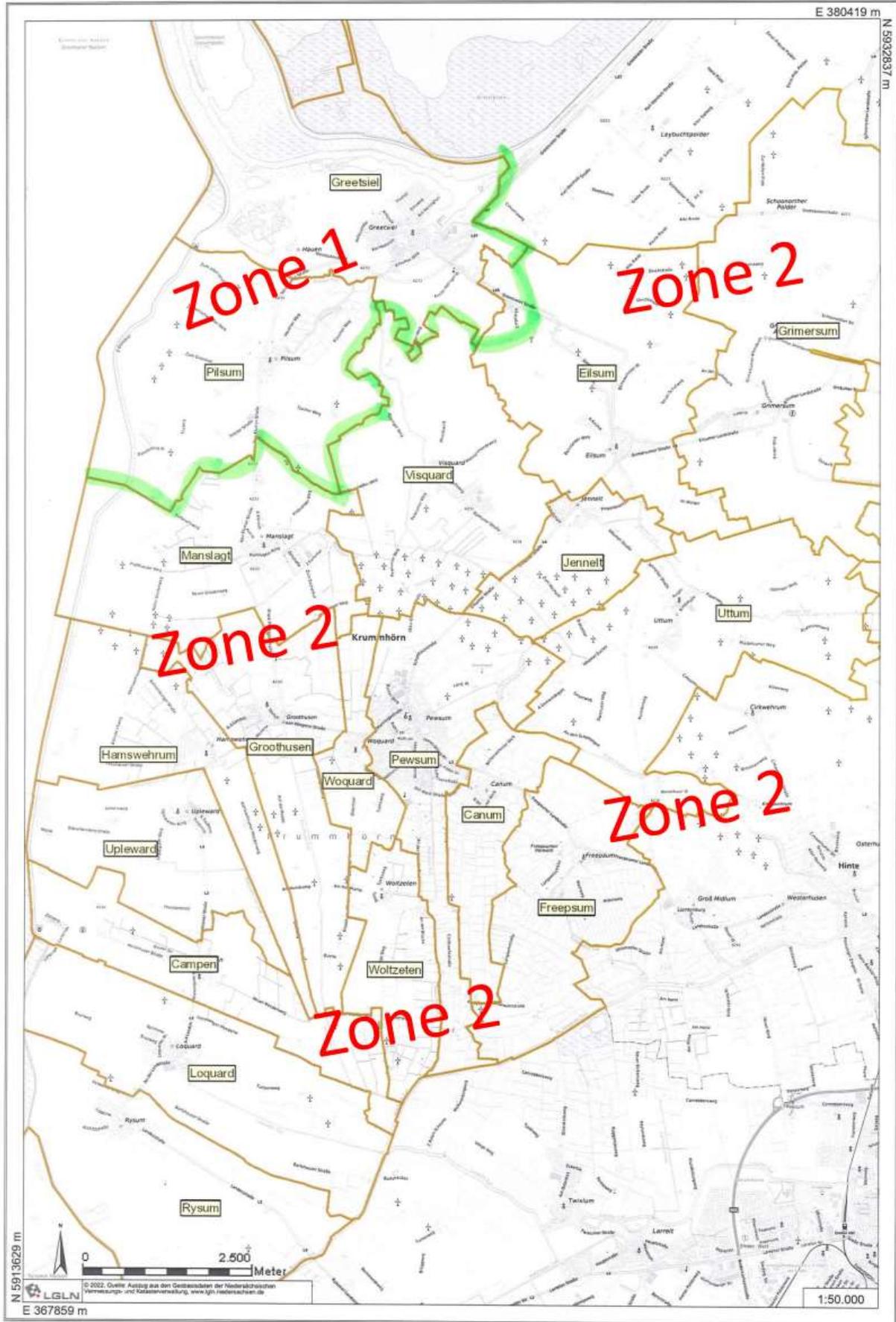
Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Erhebung eines Gästebbeitrages der Gemeinde Krummhörn vom 12.12.2022 außer Kraft. Die zeichnerische Abgrenzung der Zonen (Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 2 dieser Satzung) dient lediglich der Klarstellung und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2008. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

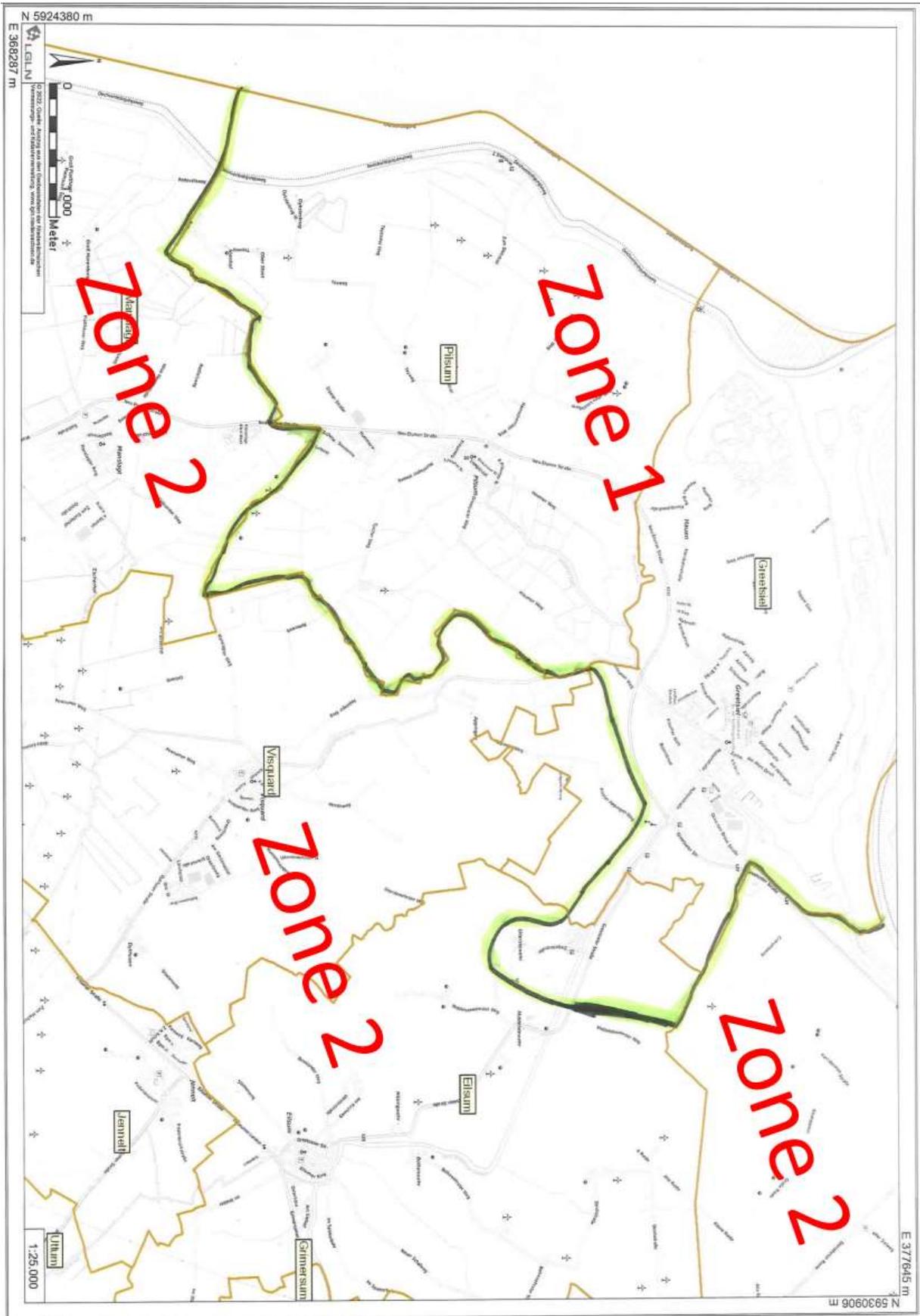
Krummhörn, 20.12.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Anlagen zur Gästebeitragsatzung





Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Tourismusbeitragsatzung)
gültig ab 01.01.2025

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Tourismusbeitragsatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt in den nachstehenden Tourismusbeitragszonen (sh. Anlage 2 u. 3):

Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet
- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel.
- (4) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für
 - die Förderung des Tourismus,
 - den allgemeinen Gästebetrieb (Information, Veranstaltungen etc.),
 - die Gesundheitsoase,
 - das Haus der Begegnung,
 - Minigolf/Spielplatz,
 - öffentliche WC-Anlagen in Greetsiel.
- (5) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

für die Förderung des Tourismus zu 60,2 v. H. durch Tourismusbeiträge, durch sonstige Entgelte zu 20,8 v.H., durch den öffentlichen Anteil zu 7,9 v.H. und durch Ausgleich von Überdeckungen (Nachkalkulation) zu 11,1 v.H..

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet der Gemeinde Krummhörn unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche

Personen und Unternehmen, die in der Gemeinde Krummhörn vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatz 1 sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen (Gruppen von Beitragspflichtigen), soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Krummhörn nach § 1 Abs. 1 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Krummhörn werden hierbei berücksichtigt.
 - a) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i.S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 1,51 v.H..

§ 4 a

Härtefälle

Gem. § 11 (1) lfd. Nr. 5a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Tourismusbeitragsforderungen die §§ 222 und 227 (1) AO anzuwenden.

Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Krummhörn mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Krummhörn an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:
- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Steueramt)
 - b) Sozialversicherungsträgern
 - c) Finanzamt
 - d) Grundbuchamt
 - e) Amtsgericht (Handelsregister)
 - f) Katasteramt
 - g) andere Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrages der Gemeinde Krummhörn vom 12.12.2022 außer Kraft.

Die zeichnerische Abgrenzung der Zonen (Anlagen 2 und 3 zu § 1 Abs. 2 dieser Satzung) dient lediglich der Klarstellung und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2008. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Krummhörn, 20.12.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
1 Beherbergung				
1.01	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen und -häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe	95%	95%	26%
1.02	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95%	80%	26%
1.03	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100%	100%	18%
1.04	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliche- und Stegplatzbetreiber/-innen	50%	30%	18%
1.05	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95%	80%	0,25%
1.06	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege-, und Betreuungsheimen und -pensionen, Pflegewohn-gemeinschaften u.ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1%	1%	2%
2 Gastronomie				
2.01	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften	70%	30%	22%
2.02	Inhaber/-innen von Pizzerien	70%	30%	22%
2.03	Inhaber/-innen von Cafes, Teestuben	70%	30%	22%
2.04	Inhaber/-innen von Eisdielen, Waffelbäckereien	70%	30%	22%
2.05	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70%	30%	22%
2.06	Inhaber/-innen von Discotheken, Tanzlokalen, Bars, Trinkhallen	70%	30%	22%
3 Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)				
3.01	Andenken, Souvenirs	80%	80%	12%
3.02	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	60%	6%	12%
3.03	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	60%	6%	12%
3.04	Handarbeitsartikel, Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	60%	6%	12%
3.05	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und -arbeiten, Sonnenbrillen	60%	6%	12%
3.06	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	60%	6%	12%
3.07	Fleischereien, Schlachtereien, Fleischwaren-Einzelhandel, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier, Honig	60%	15%	12%
3.08	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	60%	15%	12%
3.09	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- u. Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spirituosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren	60%	15%	12%
3.10	Verbrauchermärkte(*), Supermärkte(**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	60%	25%	12%
3.11	Handel mit Waren aller Art, Bäckereien, Konditoreien, Backwaren- und Konditorwaren - Einzelhandel, Geschenkartikel, Kunstgewerbeatikel, Kunsthandlungen,	60%	15%	12%
3.12	Partyservice	3%	3%	12%
3.13	Zooartikel, Tierfutter	8%	1%	12%
3.14	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	12%	5%	12%
3.15	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren	6%	6%	12%
3.16	Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder u. Zubehör, E-Bikes u.ä.	6%	6%	12%
3.17	Möbel- und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	6%	6%	12%
3.18	Antiquitäten, Trödel	20%	4%	12%
3.19	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fussbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	5%	5%	12%
3.20	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	5%	5%	12%
3.21	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	2%	2%	12%
3.22	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen	1%	1%	12%
4 Großhandel				
4.01	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.13, 3.14, 3.18, 3.21 und 3.22 aufgeführt sind	0,25%	0,25%	2%
4.02	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.02 -3.06, 3.15, 3.16, 3.19 und 3.20 aufgeführt sind	1,5%	1,5%	2%
4.03	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.01, 3.07 - 3.11 aufgeführt sind	3%	3%	2%
5 Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)				
5.01	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung- und reinigung, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzerei, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7%	7%	21%
5.02	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallationen, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Zimmerei	7%	7%	21%
5.03	Elektrohandwerk, Anlagenbau und -wartung erneuerbarer Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u.ä.)	7%	7%	21%
5.04	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Kraftfahrzeugreinigung, Reifenservice, Autolackiererei	2%	2%	21%
5.05	Fliesen- und Plattenlegebetrieb, Glaserel, Gerüstbau	7%	7%	21%
5.06	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, Schweißerei	1%	1%	21%
5.07	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Schilder- und Lichtreklame, Dekorierung, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Raumaustatter/-innen	7%	7%	21%
5.08	Enträmpelungsunternehmen, Lagerarbeiten			
5.09	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik	8%	8%	21%

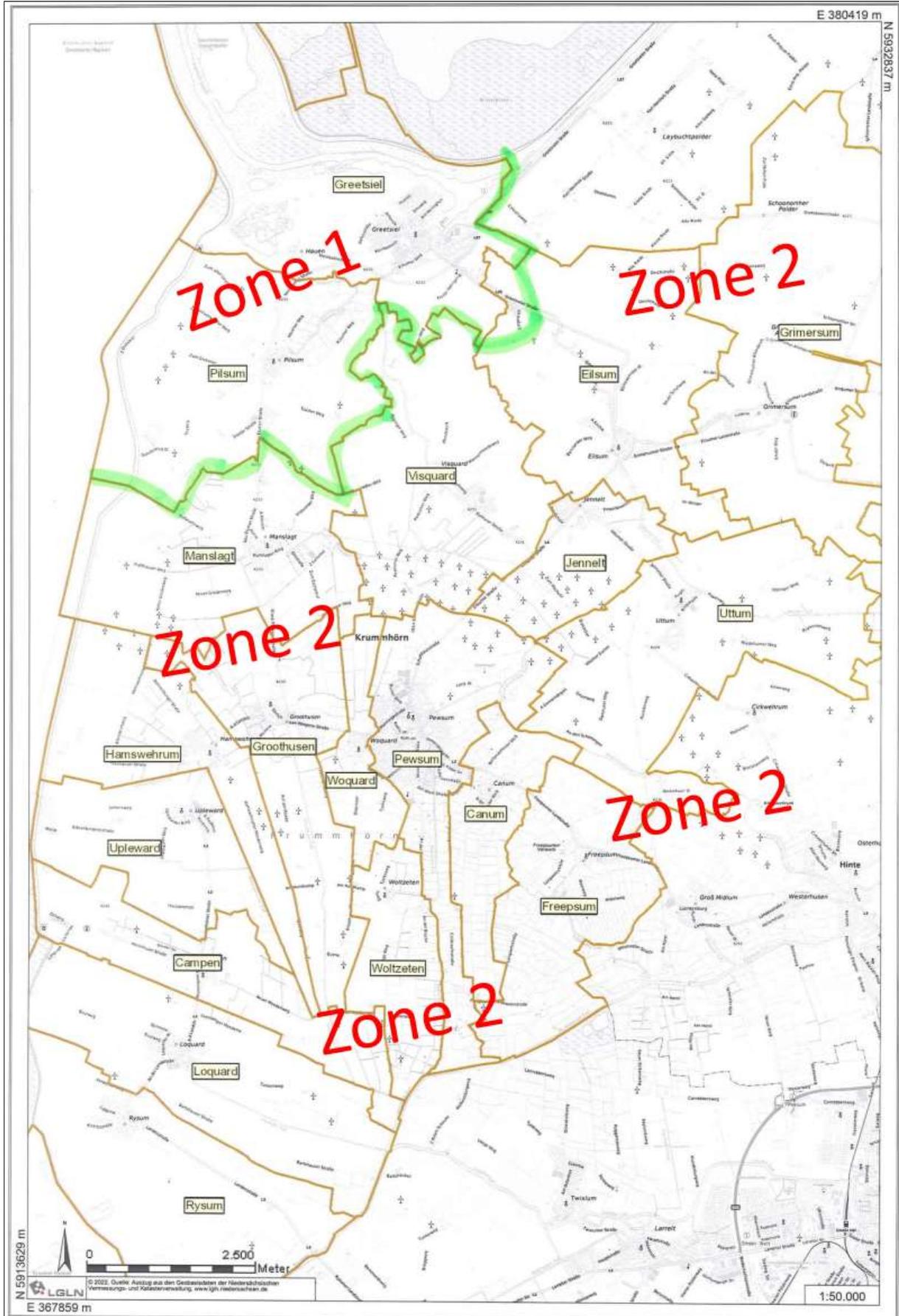
	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)	Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
5.08	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8%	8%	21%
5.09	Puppenwerkstatt	1%	1%	21%
5.10	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7%	7%	21%
5.11	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7%	7%	21%
5.18	Fotograf/-innen	50%	2%	21%
5.19	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	1%	1%	21%
5.20	Schuhmacherei und Orthopädie	1%	1%	21%
5.21	Modellbau/-innen	70%	20%	21%
5.22	Schornsteinfeger/-innen	3%	3%	21%
5.23	Schneiderei und Änderungsschneiderei	1%	1%	21%
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.01	Güter- und Abfallbeförderungen, Speditionen und Kleintransporte	52%	13%	22%
6.02	Personenbeförderungen mit Bussen	40%	10%	22%
6.03	Personenbeförderungen mit Taxen und Mietwagen	40%	10%	22%
6.04	Personenbeförderungen mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern und Ponyreiten	90%	70%	22%
6.05	Inhaber/-innen von Schifffahrtsunternehmen	70%	70%	22%
6.06	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u.ä. mit Schiffen	90%	70%	22%
6.07	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrtinstituten	85%	10%	22%
7	Vermietung und Verpachtung			
7.01	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5%	1%	14%
7.02	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Quads, Hotrods, Go-Cars und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95%	95%	14%
7.03	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95%	25%	14%
7.04	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7%	7%	14%
7.05	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen Gameserver u.ä. vermieten	5%	1%	14%
7.06	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u.ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1%	1%	14%
7.07	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95%	30%	14%
7.08	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95%	30%	14%
7.09	Inhaber/-innen von Bootshallen	1%	1%	14%
7.10	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95%	80%	25%
7.11	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70%	22%	25%
7.12	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70%	9%	25%
7.13	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27%	5%	25%
8	Sport, Freizeit und Unterhaltung			
8.01	Inhaber/-innen von Fitnessstudios	45%	1%	20%
8.02	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	45%	5%	20%
8.03	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30%	15%	20%
8.04	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10%	2%	20%
8.05	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80%	15%	20%
8.06	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80%	15%	20%
8.07	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20%	10%	20%
8.08	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Segeln, Surfen, Tauchen, Beachvolleyball, Kletterparks)	60%	60%	20%
8.09	Inhaber/-innen von Motorbootsschulen, Tanz- u. Ballettschulen, Musikschulen und -lehrer/-innen, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5%	0,5%	20%
8.10	Inhaber/-innen von Ferienfahrschulen	50%	50%	20%
8.11	Wattführer/-innen, Fremdenführer/-innen	70%	7%	20%
8.12	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtgeräten	80%	80%	20%
8.13	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70%	7%	20%
8.14	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	65%	25%	20%
8.15	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitaktivitäten (Kerzenstuben- bzw. herstellung, Töpfern, Keramikbrushen, Basteln, Malen, Handarbeiten/Spinneng u.ä. künstlerische Gestaltungen)	65%	10%	20%
8.16	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Disjockeys, Schausteller/-innen, Aussteller/-innen, Freizeit- und Sportgerätebetreiber,	65%	10%	20%

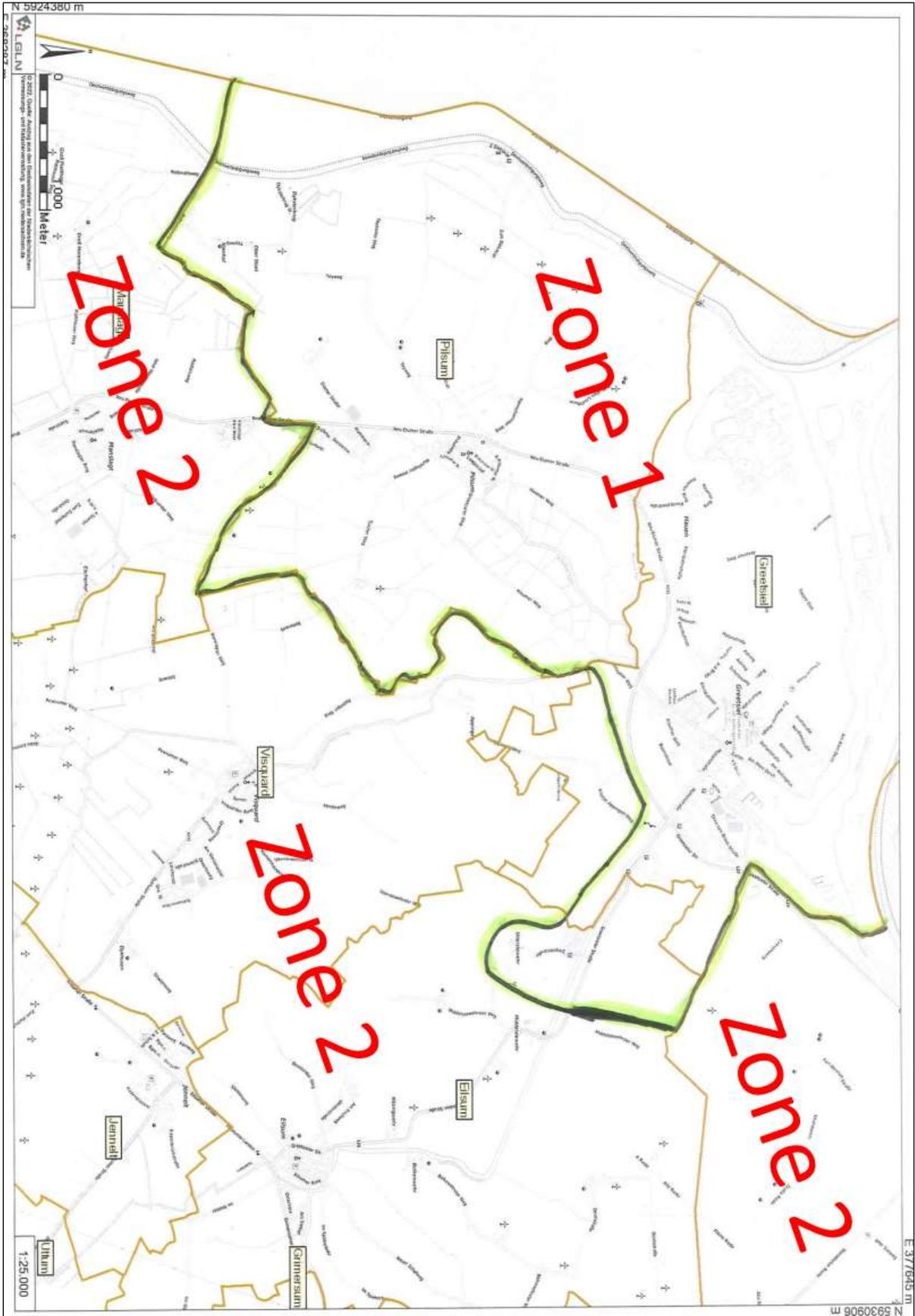
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
	Fahrgeschäftsinhaber/-innen			
8.17	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	65%	15%	20%
9	Sonstige Dienstleistungen			
9.01	Hafenwärter/-innen	40%	20%	25%
9.02	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	95%	95%	25%
9.03	Hausmeisterservice, Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u.ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	95%	95%	25%
9.04	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30%	15%	25%
9.05	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8%	8%	25%
9.06	Friseur/Friseurinnen	5%	2%	25%
9.07	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	5%	2%	33%
9.08	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellnes in Beherbergungsbetrieben	70%	70%	33%
9.09	Hand- und Fußpfleger/-innen	5%	1%	33%
9.10	Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30%	15%	25%
9.11	Bestattungsunternehmen	0,1%	0,1%	25%
9.12	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90%	15%	25%
9.13	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen	5%	5%	25%
9.14	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB-Autowaschplätzen	5%	5%	25%
9.15	Inhaber/-innen von Tankstellen einschl. Autowaschanlagen und Shop	12%	12%	12%
9.16	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2%	2%	25%
9.17	Notar/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Energieberater/-innen, sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung	5%	5%	25%
9.18	Banken, Sparkassen, Kreditinstitute	20%	20%	25%
9.19	Handelsvertreter/-innen	15%	15%	25%
9.20	Versicherungsvertreter/-innen	2%	2%	25%
9.21	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3%	3%	25%
9.22	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15%	15%	25%
9.23	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3%	3%	25%
10	Versorgung und Entsorgung			
10.01	Gasversorgung	10%	10%	20%
10.02	Stromversorgung	10%	10%	20%
10.03	Wasserversorgung	1%	1%	20%
10.04	Fernwärmeversorgung	10%	10%	20%
10.05	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	10%	6%	20%
10.06	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2%	1%	20%
11	Gesundheit			
11.01	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/-innen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen spirituelle Lebens- und Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeutinnen	1%	1%	25%
11.02	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Räder), Liefer- u. Einkaufsservice	1%	1%	25%
11.03	Apotheken	5%	2%	25%
11.04	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen	5%	2%	25%
11.05	Inhaber/-innen von Massagepraxen, selbständige Bademeister/-innen	55%	10%	25%
12	Sonstige			
12.01	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15%	15%	25%

(*)= Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u.ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und- ohne kostspielige Kundendienstleistungen- rasch umgeschlagen werden.

(**)= Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung





Satzung der Gemeinde Leezdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leezdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 11.12.2023 außer Kraft.

Marienhafe, den 11. Dezember 2024

Gemeinde Leezdorf

Die Bürgermeisterin
Riesebeck

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Satzung der Gemeinde Marienhafe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Marienhafe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 23.11.2023 außer Kraft.

Marienhafe, den 28. November 2024

Gemeinde Marienhafe

Der Bürgermeister
Tjaden

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Satzung der Gemeinde Osteel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 240 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Osteel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 06.12.2023 außer Kraft.

Marienhafe, den 3. Dezember 2024

Gemeinde Osteel

Die Bürgermeisterin
Bienhoff-Topp

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 240 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 28.11.2023 außer Kraft.

Marienhafe, den 16. Dezember 2024

Gemeinde Rechtsupweg

Der Bürgermeister
Seeberg

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen
(Entschädigungssatzung) vom 21. März 2012

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Im § 2 Absatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. Im § 6 Absatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Südbrookmerland, den 12. Dezember 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Südbrookmerland
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 342 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 235 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Südbrookmerland, den 12. Dezember 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

**Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland
zum 31.12.2022**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 12. Dezember 2024 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

Bilanz zum 31.12.2022					
Aktiva	2021	2022	Passiva	2021	2022
1. Immaterielles Vermögen	3.108.743,12 €	3.208.135,00 €	1. Nettoposition	54.022.900,58 €	56.448.089,22 €
2. Sachvermögen	65.997.018,55 €	67.745.886,99 €	5.3. Basis-Nettovermögen	23.055.448,52 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen	1.270.349,39 €	1.208.977,83 €	1.2. Rücklagen	10.872.697,27 €	12.225.149,69 €
4. Liquide Mittel	3.621.291,29 €	4.252.944,97 €	1.3. Jahresergebnis	1.772.652,41 €	2.394.852,34 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.315,00 €	3.855,00 €	1.4. Sonderposten	18.742.270,38 €	18.892.837,78 €
			2. Schulden	11.138.808,73 €	10.826.838,71 €
			2.3. Geldschulden	10.755.349,76 €	10.020.537,62 €
			2.3.1. davon		
			2.3.1.1. Liquiditätskredite	- €	- €
			2.3.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	10.755.349,76 €	10.020.537,62 €
			2.3.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	798.501,17 €	810.877,18 €
			2.4. Finanzverbindlichkeiten	-489.508,54 €	-368.424,08 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	73.925,50 €	84.547,87 €
			3. Rückstellungen	8.841.297,94 €	9.132.266,86 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	- €	- €
Bilanzsumme	74.002.714,35 €	76.215.914,79 €	Bilanzsumme	74.002.714,35 €	76.215.914,79 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2022 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom vom 13. Januar 2025 bis einschließlich 21. Januar 2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 13. Dezember 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –NKomVG– in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes –NSchG– in aktueller Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die folgende Fassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Die Gemeinde Südbrookmerland ist Schulträger der Grundschulen an den Standorten Uthwerdum, Oldeborg, Moordorf, Moorhusen, Victorbur und Wiegboldsbur.

(2) Auf der Grundlage des § 63 Absatz 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in § 5 Absatz 2 NSchG genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

(3) Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Absatz 3 NSchG eine Schülerin oder Schüler nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2 Grundschule tom-Brook

Der Schulbezirk der Grundschule tom-Brook umfasst den Gemeindeteil Uthwerdum in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Uthwerdum sowie das Wohngebiet Bedekaspelermarsch in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher östlich des Westufers des „Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen sowie den Gemeindeteil Oldeborg in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Oldeborg.

§ 3 Grundschule Moordorf

Der Schulbezirk der Grundschule Moordorf umfasst den Gemeindeteil Moordorf in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früheren selbstständigen Gemeinde Moordorf.

§ 4 Grundschule Moorhusen

Der Schulbezirk der Grundschule Moorhusen umfasst die Gemeindeteile Moorhusen und Münkeboe in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinden Moorhusen und Münkeboe.

§ 5 Grundschule Victorbur

Der Schulbezirk der Grundschule Victorbur umfasst den Gemeindeteil Victorbur in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Victorbur mit Ausnahme der südlich der Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/ 210 liegenden Wasser- und Landflächen.

§ 6 Grundschule Wiegboldsbur

Der Schulbezirk der Grundschule Wiegboldsbur umfasst die Gemeindeteile Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher westlich des Westufers des „Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen, Forlitz-Blaukirchen, Theene und Wiegboldsbur sowie Victorbur unter Ausschluss aller nördlich der

Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/210 liegenden Wasser- und Landflächen, jeweils in ihren als selbstständigen Gemeinden am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland vom 09. Juli 2015 außer Kraft gesetzt.

Südbrookmerland, den 12. Dezember 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Südbrookmerland erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet. Das Innehaben einer Zweitwohnung bezieht sich im Sinne der Satzung auf die reine Nutzungsmöglichkeit zu Wohnzwecken.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, über die eine Person neben ihrer oder seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen oder des Lebensbedarfs ihrer oder seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, eine Elektro- oder vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie vorübergehend anders oder nicht nutzt.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist, wer die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/in, Mieter/in oder als sonstige Dauernutzungsberechtigte Person hat.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von ihrem oder seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil die Zweitwohnungsinhaberin oder der Zweitwohnungsinhaber ihrer oder seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.
- (3) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung in der Hauptwohnung der Eltern oder eines Elternteils, sind nicht steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung, wenn sie sich im Studium oder in Ausbildung befinden, ihren Hauptwohnsitz am Studien- bzw. Ausbildungsort angemeldet und noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage in Euro).
- (2) Der Wohnwert ist das Produkt aus dem Lagewertfaktor (LWF), der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (WF), dem Baujahresfaktor (BJF) und dem Gebädefaktor (GF) multipliziert mit hundert. Der Wohnwert ergibt sich somit aus folgender Formel:

$$\text{Wohnwert} = (\text{LWF} \times \text{WF} \times \text{BJF} \times \text{GF}) \times 100.$$

- (3) Zur Ermittlung des Lagewertfaktors wird der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert (BRW) ins Verhältnis zum höchsten Bodenrichtwert im Erhebungsgebiet (hBRW) gesetzt und das hieraus resultierende Ergebnis mit eins addiert. Der Lagewertfaktor ergibt sich somit aus folgender Formel:

$$\text{LWF} = (\text{BRW} : \text{hBRW}) + 1.$$

Er wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet. Grundlage sind die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Stichtag 01.01. des dem Erhebungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres ermittelten und im Bodenrichtwertinformationssystem Niedersachsen und Bremen (BORIS.NI) veröffentlichten Bodenrichtwerte nach § 196 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauflächen gemäß der Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2805). Maßgeblich ist der Bodenrichtwert der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, ausgewiesen wird.

- (4) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist unter Einbeziehung der angrenzenden Bodenrichtwertzonen sowie anhand der konkreten Gegebenheiten ein Bodenrichtwert zu schätzen.

(5) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(6) Der Baujahresfaktor wird bezogen auf das jeweilige Baujahr des Gebäudes wie folgt bemessen:

Baujahr	Wertfaktor
bis 1970	0,70
1971 – 1980	0,71-0,80
1981 – 1990	0,81-0,90
1991 – 2000	0,91-1,00
2001 – 2010	1,01-1,10
2011 – 2020	1,11-1,20
2021 – 2030	1,21-1,30

Maßgebend für die Festlegung des Baujahres ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(7) Der Gebädefaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen.

Gebäudeart	Gebädefaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau	0,6
Zweifamilienhaus	0,8
Einfamilienhaus	1,0

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 7 v. H. des Steuermaßstabs im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Zweitwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Steuerpflichtige die Wohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde. Zu viel gezahlte Steuern sind auf Antrag zu erstatten.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (6) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, Erstattungsbeiträge innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe fällig.

§ 7 Teilerlass

- (1) Bei Mischnutzung einer Zweitwohnung (Eigennutzung und Vermietung) kann die Steuer auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn die Vermietungstage (z.B. an Feriengäste) pro Kalenderjahr nachgewiesen werden. Abzüglich der Vermietungstage ergeben sich für den/die Wohnungsinhaber*in eine bestimmte Anzahl an Tagen, an dem die Wohnung zur eigenen Verfügung gestanden hat (Verfügungstage), die zur folgenden Reduzierung der Jahressteuer (Verfügungsgrad) führen können:

Verfügungstage	Verfügungsgrad
unter 90 Tage	30 %
90 bis 180 Tage	60 %
über 180 Tage	100 %

- (2) Der Erlassantrag ist bis zum 31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Südbrookmerland zu stellen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Vermietungen sind durch ein Gästeverzeichnis zu belegen.
- (3) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, wird ein Verfügungsgrad von 100 % zugrunde gelegt.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, werden die Verfügungstage im steuerpflichtigen Zeitraum jahresanteilig zugrunde gelegt.

§ 8 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Südbrookmerland innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Südbrookmerland innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) Der/Die Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Südbrookmerland alle für die Steuererhebung relevanten Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Bezugsfertigkeit, Gebäudeart, Art der Nutzung u.a.) vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich mitzuteilen. Ein dafür entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt, wenn sich für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind auf Aufforderung zu belegen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen / Campingplätzen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde Südbrookmerland auf Nachfrage, die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Südbrookmerland kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben bei:
- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Kämmereiamt)
 - b) Sozialversicherungsträgern
 - c) Finanzamt
 - d) Grundbuchamt
 - e) Katasteramt
 - f) andere Behörden
 - g) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - h) Stadtwerke, Kurbetriebsgesellschaften.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 22. Dezember 2020 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 12. Dezember 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 07.12.2023 außer Kraft.

Marienhafe, den 9. Dezember 2024

Gemeinde Upgant-Schott

Die Bürgermeister
Winter

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Satzung der Gemeinde Wirdum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1 u. 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden -Realsteuer-Erhebungsgesetz- (RealStErhebG) vom 22.12.1981 (Nds. GVbl. S. 423) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 540 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wirdum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 12.12.2023 außer Kraft.

Marienhafe, den 10. Dezember

Gemeinde Wirdum

Die Bürgermeisterin
Lengert

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hage

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Hage gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Hage vom 16.12.2024 in Kraft getreten.

Die Samtgemeinde Hage hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zustän-

digen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 10.10.2024 in der Zeit vom 18.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Der Lärmaktionsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Bauamt, Zimmer 19, sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Hage unter <https://www.sg-hage.de/bauen-in-hage/gemeindeentwicklung/> eingesehen werden.

Hage, den 17.12.2024

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney am 06.11.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasengrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabanlage
- § 15a Urnenwandanlage
- § 15b Urnenbaumgrabanlage
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 1/1, Flur 16 sowie 45, 44/ und 44/11 der Flur 15 allesamt der Gemarkung Norderney in Größe von insgesamt 2,2784 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller nach Bestattungsgesetz bestattungspflichtigen Personen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlage außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Fried-

hofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglich, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Wahlgrabstätten, | (§ 13), |
| b) | Rasenwahlgrabstätten, | (§ 14), |
| c) | Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen | (§ 15), |
| d) | Urnenwandanlage | (§ 15 a), |
| e) | Urnenbaumgrabanlage | (§ 15 b). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits mit einer Leiche belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zwei Aschen, bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Erwachsenen:	Länge: 2,40 m	Breite: 1,20 m,
b) für Säрге von Kindern:	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m,
c) für Urnen in Wahlgrabstätten:	Länge: 2,40 m	Breite: 1,20 m,
d) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur im Todesfall und nur als Einzelgrab in dafür angelegten Feldern/Reihen der Reihe nach ausschließlich für die Dauer einer Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus nicht verlängerbar.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

(3) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des erstmalig vergebenen Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre für Leichen und bei Kinderwahlgrabstätten und Aschen 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung angerechnet, jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsrechtige ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3

genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Die Grabstätten werden als Grünfläche und im Einzelnen ohne Einfassung angelegt. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Rasengrabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle mit einem Grabmal gemäß § 19 i. V. m. §19a zu versehen. Liegende Grabplatten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

Bei noch zugelassenen Beisetzungen Angehöriger 1. Grades im ansonsten für Neubelegungen geschlossenen Rasengrabfeld G dürfen ausschließlich Kissensteine mit den Maßen

Breite: 0,50 m Tiefe: 0,42 m

verwendet werden.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 13 in entsprechende Rasengrabstätten ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist die Rasengrabstätte durch die Nutzungsberechtigte Person entsprechend Absatz 3 je Grabstelle mit einem Grabmal zu versehen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15 Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Bestattungsfeld für Urnen mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter.

(2) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes an einer zunächst unbelegten Grabstätte ist dann bei späterer Belegung an die dann erforderliche Ruhezeit anzupassen.

(4) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstätten werden mit einer beschrifteten Natursteinplatte belegt, die vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben wird. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15 a Urnenwandanlage

(1) Die Urnenwandanlage ist eine Anlage mit Urnenkammern, in der bis zu zwei Aschen beigesetzt werden können.

(2) Jede Urnenkammer bildet eine Grabstätte, wobei kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kammer besteht.

(3) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Urnenwandanlage wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabkammern werden mit einer beschrifteten Natursteinplatte geschlossen, die vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben wird.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15 b Urnenbaumgrabanlage

(1) Baumgrabstätten für Urnen sind Grabstätten, die um einen Baum herum angeordnet sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.

(2) Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag um mindestens 5 Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(4) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine Ablage von Blumenschmuck auf der Grabstätte im dafür vorgesehenen Bereich ist zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet. Die Beschriftung der Grabplatten werden vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 16 Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebühren-erstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als sechs Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z. B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden und eine Höhe von 1,20 m möglichst nicht zu überschreiten. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19a

Verwendung von Natursteinen

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Bäumen und Sträucher dürfen angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(5) Grabvollabdeckungen mit festen Materialien sind nicht zulässig. Grabteilabdeckungen mit festen Materialien sowie das Belegen mit Kies oder Splitt sind nur bis zu 2/3 der Gesamtfläche der Grabstätte zugelassen. Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte

verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig auf eigene Rechnung zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort und darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder christlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Satz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Norderney, den 06.11.2024

Der Kirchenvorstand:

S. Bernhardt
Vorsitzender

S. Schulze
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 18.12.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden erteilt.

Schenkowski

Ev.-luth. Kirchenamt Aurich

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney

§ 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney für den Friedhof in Norderney am 06.11.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, je Grabstelle:

1. Wahlgrabstätten

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	2.212,50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	73,75 €
c) Kind, für 20 Jahre: -----	780,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	39,00 €
e) Urne, für 20 Jahre: -----	1.472,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	73,60 €

2. Pflegefreie Grabstätten

- a) Rasenwahlgrab, Sarg, für 30 Jahre: ----- 3.675,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 122,50 €

- c) Rasenwahlgrab, Urne, für 20 Jahre: ----- 2.450,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 122,50 €

e) Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden,

je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer: ----- 48,75 €

3. Pflegefreie Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

- a) Urne im Erdgrab (Abtl. A) für 20 Jahre: ----- 646,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 32,30 €

- c) Urnenwandkammer, für 20 Jahre: ----- 1.670,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 83,50 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Grabplatte gem. Absatz VII Buchstabe b-d hinzu.

4. Pflegefreie Grabstätten in der Baumgrabanlage für Urnen

- a) Urne, für 20 Jahre: ----- 1.768,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 88,40 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligten Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Bestattungen:

Für das Ausheben von Gräbern

- a) für eine Erdbestattung: ----- 905,00 €
b) für eine Bestattung von Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr: ----- 362,50 €
c) für eine Urnenbestattung (inkl. Schließen der Grabstelle): ----- 120,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle:

- a) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier: ----- 386,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer: ----- 193,00 €
c) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer (max. 24h): ----- 144,50 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschildner, die vor dem 01.01.2018 das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder zuletzt verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

25,00 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.: ----- 15,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer: -----20,40 €*
b) zusätzl. Arbeitsaufwand je angef. ½ Einsatzstunde: -----18,30 €*
c) Pauschale f. Entsorgungskosten (Grabsteine u. Einfassungen): ----- 50,00 €*
d) Pauschale f. Grabsteinen (Grabsteine u. Einfassungen): ----- 50,00 €*
e) Pauschale f. Grabsteinen (Grabsteine u. Einfassungen): ----- 50,00 €*

VII. Sonstige Entgelte:

- a) Plakette für Gedenktafel der Bestatteten auf See, für 20 Jahre: ----- 120,00 €*
Verlängerung um 10 Jahre:-----30,00 €*
b) Grabplatte Gemeinschaftsgrabanlage Urne (exkl. Beschriftung):----- 135,00 €*
c) Grabplatte Urnenwand (exkl. Beschriftung): -----80,00 €*
d) Grabplatte Baumgrabanlage (exkl. Beschriftung): ----- 120,00 €*
e) Grabplatte Baumgrabanlage (exkl. Beschriftung): ----- 120,00 €*

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.01.2020 außer Kraft.

Norderney, den 06.11.2024

Der Kirchenvorstand:

S. Bernhardt
Vorsitzender

S. Schulze
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 18.12.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden erteilt.

Schenkowski
Ev.-luth. Kirchenamt Aurich

5. Änderung der Satzung der Deichacht Krummhörn in Pewsum im Landkreis Aurich zum 1. Januar 2025

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) hat der Verbandsausschuss der Deichacht Krummhörn in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende 5. Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2007 beschlossen:

§ 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Jedes Mitglied zahlt für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbetrag von 4,00 Euro zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.

§ 35 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Nutznießler nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz werden wie Mitglieder entsprechend Abs. 5 veranlagt. Jeder Nutznießler zahlt für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbetrag von 4,00 Euro zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes entsprechend Abs. 4. Vor Bescheiderteilung wird die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Beitragshebung eingeholt. Nutznießler werden vor dem Erlass des Beitragsbescheides schriftlich angehört; bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen kann nach einer ersten Anhörung auf weitere Anhörungen in Folgejahren verzichtet werden, wenn jeweils kein neuer Sachverhalt vorliegt. Die Nutznießler haben in Bezug auf ihre Veranlagung die gleichen Rechte und Pflichten wie vergleichbare Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Auskunft über beitragsrelevante Daten und des Einsichtsrechts in die sie betreffenden Beitragsunterlagen. Die Nutznießler haben dem Verband insofern auch die notwendigen Angaben für die Nutznießlerbeitragshebung

zu machen, wenn diese nicht von den Finanz-, Gemeinde- oder Baugenehmigungsbehörden übermittelt werden.

Pewsum, 12. Dezember 2024

Verbandsvorsteher
Gerd-Udo Heikens

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Deichacht Norden ist gem. § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) am 18. Dezember 2024 – Az. I/10-150 63 5 – genehmigt worden.

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Aurich, 18. Dezember 2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
In Vertretung
Flohr

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.